

Beschlussempfehlung

Ausschuss
für Soziales, Frauen, Familie,
Gesundheit und Migration

Hannover, den 30.08.2016

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kammergesetzes für die Heilberufe

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/5688

Berichterstatlerin: Abg. Gudrun Pieper (CDU)
(Es ist ein mündlicher Bericht vorgesehen.)

Der Ausschuss für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Migration empfiehlt dem Landtag, den Gesetzentwurf mit den aus der Anlage ersichtlichen Änderungen anzunehmen.

Holger Ansmann
Vorsitzender

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/5688

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Frauen,
Familie, Gesundheit und Migration

**Gesetz
zur Änderung des Kammergesetzes
für die Heilberufe¹⁾**

Artikel 1

Das Kammergesetz für die Heilberufe in der Fassung vom 8. Dezember 2000 (Nds. GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 475), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 2 werden die Worte „gelegentlich oder vorübergehend“ durch die Worte „vorübergehend und gelegentlich“ ersetzt.
- b) Es wird der folgende Satz 3 angefügt:
- „³Eine Berufsausübung liegt bereits dann vor, wenn bei der Tätigkeit Kenntnisse und Fähigkeiten, die Voraussetzung für die Approbation oder Berufserlaubnis sind, eingesetzt werden oder auch nur eingesetzt oder mit verwendet werden können.“

(nachrichtlich: § 3 Abs. 1 Nr. 1)

1. als Staatsangehörige
- a) eines Mitgliedstaates der Europäischen Union,
- b) eines Vertragsstaates des Abkommens vom 2. Mai 1992 über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) (BGBl. 1993 II S. 266) oder
- c) eines Staates, demgegenüber die Mitgliedstaaten der Europäischen Union vertragsrechtlich zur Gleichbehandlung seiner Staatsangehörigen verpflichtet sind,

oder

**Gesetz
zur Änderung des Kammergesetzes
für die Heilberufe¹⁾**

Artikel 1

Das Kammergesetz für die Heilberufe in der Fassung vom 8. Dezember 2000 (Nds. GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 475), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) *unverändert*
- b) Es wird der folgende Satz 3 angefügt:
- „³Eine Berufsausübung liegt bereits dann vor, wenn bei der Tätigkeit Kenntnisse und Fähigkeiten, die Voraussetzung für die Approbation oder Berufserlaubnis **waren**, eingesetzt werden oder auch nur eingesetzt oder mit verwendet werden können.“

1/1. § 3 Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

- „1. als Staatsangehörige ____ eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, ____ eines **weiteren** Vertragsstaates des Abkommens _____ über den Europäischen Wirtschaftsraum _____ oder ____ eines **durch Abkommen gleichgestellten** Staates _____ oder“.

¹⁾ Dieses Gesetz dient auch der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EU Nr. L 255 S. 22; 2007 Nr. L 271 S. 18; 2008 Nr. L 93 S. 28; 2009 Nr. L 33 S. 49; **2014 Nr. L 305 S. 115**), zuletzt geändert durch den Delegierten Beschluss (EU) 2016/790 der Kommission vom 13. Januar 2016 (ABl. EU Nr. L 134 S. 135).

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/5688

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Frauen,
Familie, Gesundheit und Migration

2. § 3 a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Verwaltungsverfahren nach diesem Gesetz können über eine einheitliche Stelle nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes und des Niedersächsischen Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner abgewickelt werden.“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Wer in einem Verwaltungsverfahren nach diesem Gesetz eine Genehmigung erhalten hat und die Genehmigungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt, hat dies einer einheitlichen Stelle oder der Kammer mitzuteilen.

c) Es werden die folgenden Absätze 4 und 5 angefügt:

„(4) Die Kammern stellen sicher, dass die Informationen nach Artikel 57 Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EU Nr. L 255 S. 22; 2007 Nr. L 271 S. 18; 2008 Nr. L 93 S. 28; 2009 Nr. L 33 S. 49; 2014 Nr. L 305 S. 115; 2015 Nr. L 177 S. 60, Nr. L 268 S. 35), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 (ABl. EU Nr. L 354 S. 132), entsprechend den Anforderungen des Artikels 57 der Richtlinie 2005/36/EG zur Verfügung stehen.

(5) ¹In den Verwaltungsverfahren nach diesem Gesetz können den Kammern Unterlagen, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ausgestellt oder anerkannt wurden, elektronisch übermittelt werden. ²Im Fall begründeter Zweifel an der Echtheit der nach Satz 1 übermittelten Unter-

2. § 3 a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Verwaltungsverfahren nach diesem Gesetz können über eine einheitliche Stelle nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes und des Niedersächsischen Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner **(NEAG)** abgewickelt werden.“

a/1) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „in einem in Absatz 1 genannten Verwaltungsverfahren“ durch die Worte „in einem Verwaltungsverfahren nach diesem Gesetz mit Ausnahme des Dritten Teils“ ersetzt.

b) In Absatz 3 wird die Angabe „Absatz 1“ durch die Angabe „Absatz 2“ ersetzt.

c) Es werden die folgenden Absätze 4 und 5 angefügt:

„(4) Die Kammern **sind verpflichtet, den Einheitlichen Ansprechpartnern (§ 1 NEAG)** die ____ nach Artikel 57 ____ der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EU Nr. L 255 S. 22; 2007 Nr. L 271 S. 18; 2008 Nr. L 93 S. 28; 2009 Nr. L 33 S. 49; 2014 Nr. L 305 S. 115____), zuletzt geändert durch den Delegierten Beschluss (EU) 2016/790 der Kommission vom 13. Januar 2016 (ABl. EU Nr. L 134 S. 135), **erforderlichen Informationen zu den in § 1 Abs. 1 genannten Berufen zu übermitteln.**

(5) ¹In den Verwaltungsverfahren nach diesem Gesetz können den Kammern Unterlagen, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ausgestellt oder anerkannt wurden, elektronisch übermittelt werden. ²Im Fall begründeter Zweifel an der Echtheit der nach Satz 1 übermittelten Unter-

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/5688

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Frauen,
Familie, Gesundheit und Migration

lagen und soweit unbedingt geboten können sich die Kammern sowohl an die zuständige Stelle des Ausbildungsstaates wenden als auch die Antragstellerin oder den Antragsteller auffordern, beglaubigte Kopien vorzulegen. ³Beide Maßnahmen hemmen nicht den Lauf der Frist nach Absatz 2 Satz 1.“

lagen und soweit unbedingt geboten können sich die Kammern _____ an die zuständige Stelle des _____ Staates wenden, **in dem die Unterlagen ausgestellt oder anerkannt wurden, und** die Antragstellerin oder den Antragsteller auffordern, beglaubigte Kopien vorzulegen. ³Beide Maßnahmen hemmen nicht den Lauf der Frist nach Absatz 2 Satz 1 **oder nach Artikel 51 der Richtlinie 2005/36/EG.**“

3. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Jedes Kammermitglied hat sich innerhalb eines Monats nach Beginn seiner beruflichen Tätigkeit unter Vorlage seiner Berechtigungsnachweise bei der Kammer, der es angehört, anzumelden. ²Personen nach § 2 Abs. 1 Satz 2 und Personen nach § 3 Abs. 1 haben sich innerhalb von fünf Tagen nach Beginn der beruflichen Tätigkeit in Niedersachsen unter Vorlage ihrer Berechtigungsnachweise bei der für ihren Beruf zuständigen Kammer anzumelden. ³Tierärztinnen und Tierärzte haben sich zugleich innerhalb der Frist bei der unteren Veterinärbehörde anzumelden.“

3. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Jedes Kammermitglied hat sich innerhalb eines Monats nach Beginn seiner beruflichen Tätigkeit unter Vorlage seiner Berechtigungsnachweise bei der Kammer, der es angehört, anzumelden. ²Personen, **die** nach § 2 Abs. 1 Satz 2 **oder** § 3 Abs. 1 **nicht Kammermitglied sind**, haben sich innerhalb von fünf Tagen nach Beginn der beruflichen Tätigkeit in Niedersachsen unter Vorlage ihrer Berechtigungsnachweise bei der für ihren Beruf zuständigen Kammer anzumelden. ³Tierärztinnen und Tierärzte haben sich zugleich innerhalb der Frist **nach Satz 1 oder 2** bei der unteren Veterinärbehörde anzumelden.“

4. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 werden die Worte „deren Weiterbildung“ durch die Worte „Fortbildungsveranstaltungen durchzuführen, die Weiterbildung der Kammermitglieder“ ersetzt.

4. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 werden **das Wort „Qualitätssicherung“ durch die Worte „Qualitätsentwicklung und -sicherung“ sowie** die Worte „deren Weiterbildung“ durch die Worte „Fortbildungsveranstaltungen durchzuführen, die Weiterbildung der Kammermitglieder“ ersetzt.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Die Kammern sind verpflichtet,

1. mit den zuständigen Behörden und den Einheitlichen Ansprechpartnern der in § 3 Abs. 1 Nr. 1 genannten Staaten nach Maßgabe der Artikel 4 a bis 4 e, 8, 56, 56 a, 57 und 57 a der Richtlinie 2005/36/EG zusammenzuarbeiten sowie
2. die nach Artikel 6 Abs. 3 und 4 der Richtlinie 2011/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 über die Ausübung der Patientenrechte in der grenzüberschreitenden

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Die Kammern sind verpflichtet,

1. mit den zuständigen Behörden _____ der in § 3 Abs. 1 Nr. 1 genannten Staaten nach Maßgabe der Artikel _____ 8 **und** 56 _____ der Richtlinie 2005/36/EG zusammenzuarbeiten sowie
2. **der** nationalen Kontaktstelle **für die grenzüberschreitende Gesundheitsversorgung** die nach Artikel 6 Abs. 3 und 4 der Richtlinie 2011/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/5688

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Migration

Gesundheitsversorgung (ABl. EU Nr. L 88 S. 45), geändert durch die Richtlinie 2013/64/EU des Rates vom 17. Dezember 2013 (ABl. EU Nr. L 353 S. 8), erforderlichen Informationen an die nationale Kontaktstelle zu übermitteln.

vom 9. März 2011 über die Ausübung der Patientenrechte in der grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung (ABl. EU Nr. L 88 S. 45), geändert durch die Richtlinie 2013/64/EU des Rates vom 17. Dezember 2013 (ABl. EU Nr. L 353 S. 8), erforderlichen Informationen _____ zu übermitteln.

²Für die Zwecke des Satzes 1 Nr. 1 nutzen die Kammern das Binnenmarkt-Informationssystem IMI.“

²Für die **Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und den weiteren Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nach Maßgabe** des Satzes 1 Nr. 1 nutzen die Kammern das Binnenmarkt-Informationssystem IMI.“

5. In § 15 Satz 1 werden nach dem Wort „Kammermitglieder“ die Worte „und ihre Hinterbliebenen“ eingefügt.
6. In § 18 Abs. 1 werden nach dem Wort „Briefwahl“ die Worte „oder elektronische Wahl“ eingefügt.

5. *unverändert*
6. *unverändert*

6/1. Dem § 22 wird der folgende Satz 3 angefügt:

„³Wird durch elektronische Wahl gewählt, so ist in der Wahlordnung auch zu regeln, welches informationstechnische System zur Wahl genutzt wird und wie dieses die Einhaltung der Wahlgrundsätze gewährleistet.“

7. Dem § 25 Nr. 1 wird der folgende Buchstabe I angefügt:

„I) Fortbildungsordnung,“.
8. § 26 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

7. *unverändert*
8. § 26 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Satzungen nach diesem Gesetz und Beschlüsse nach § 25 sind nach näherer Bestimmung durch die Kammersatzung im Mitteilungsblatt der Kammer oder im Internet bekannt zu machen. ²Die Bekanntmachung im Internet erfolgt durch Bereitstellung der Satzung auf einer in der Kammersatzung bestimmten Internetseite der Kammer unter Angabe des Bereitstellungstages. ³Die Kammer hat in ihrem Mitteilungsblatt auf die Internetadresse, unter der die Bereitstellung erfolgt ist, nachrichtlich hinzuweisen. ⁴Im Internet bekannt gemachte Satzungen sind dort dauerhaft bereitzustellen und in der bekannt gemachten Fassung durch technische und organisatorische Maßnahmen zu sichern. ⁵Die

„(1) ¹Satzungen nach diesem Gesetz und Beschlüsse nach § 25 sind nach näherer Bestimmung durch die Kammersatzung im Mitteilungsblatt der Kammer oder im Internet bekannt zu machen. ²Die Bekanntmachung im Internet erfolgt durch Bereitstellung der Satzung **oder des Beschlusses** auf einer in der Kammersatzung bestimmten Internetseite der Kammer unter Angabe des Bereitstellungstages. ³Die Kammer hat in ihrem Mitteilungsblatt auf die Internetadresse, unter der die Bereitstellung erfolgt ist, nachrichtlich hinzuweisen. ⁴Im Internet bekannt gemachte Satzungen **und Beschlüsse** sind dort dauerhaft bereitzustellen und in der bekannt gemachten Fassung durch technische

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/5688

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Frauen,
Familie, Gesundheit und Migration

Bereitstellung im Internet darf nur auf einer ausschließlich in Verantwortung der Kammer betriebenen Internetseite erfolgen; sie darf sich jedoch zur Einrichtung und Pflege dieser Internetseite eines Dritten bedienen.“

und organisatorische Maßnahmen zu sichern. ⁵Die Bereitstellung im Internet darf nur auf einer ausschließlich in Verantwortung der Kammer betriebenen Internetseite erfolgen; **die Kammer** darf sich jedoch zur Einrichtung und Pflege dieser Internetseite eines Dritten bedienen. ⁶**Die Satzung oder der Beschluss ist im Internet bekannt gemacht mit ihrer oder seiner Bereitstellung nach Satz 2.**“

(nachrichtlich: § 33 Abs. 1 Sätze 5 und 6 des Entwurfs)

⁵Partnerschaftsgesellschaften mit beschränkter Berufshaftung erfüllen die Voraussetzungen nach § 8 Abs. 4 Satz 1 des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes, wenn sie eine dem aus der Berufsausübung erwachsenden Haftungsrisiko angemessene Berufshaftpflichtversicherung unterhalten und die Mindestversicherungssumme pro Versicherungsfall 5 000 000 Euro beträgt. ⁶Die Leistungen des Versicherers für alle innerhalb eines Versicherungsjahrs verursachten Schäden können auf den Betrag der Mindestversicherungssumme, vervielfacht mit der Zahl der Partnerinnen und Partner, begrenzt werden, die Jahreshöchstleistung muss sich jedoch mindestens auf den vierfachen Betrag der Mindestversicherungssumme belaufen.

8/1. Dem § 32 wird der folgende Absatz 4 angefügt:

„**(4)** ¹Partnerschaftsgesellschaften mit beschränkter Berufshaftung erfüllen die Voraussetzungen nach § 8 Abs. 4 Satz 1 des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes, wenn sie eine **hinreichende Haftpflichtversicherung zur Deckung bei** der Berufsausübung **verursachter Schäden** unterhalten. ²Die Mindestversicherungssumme beträgt 5 000 000 Euro **für jeden** Versicherungsfall. ³Die Leistungen des Versicherers für alle innerhalb eines Versicherungsjahrs verursachten Schäden können auf den Betrag der Mindestversicherungssumme, vervielfacht mit der Zahl der Partnerinnen und Partner, begrenzt werden. ⁴Die Jahreshöchstleistung **für alle in einem Versicherungsjahr verursachten Schäden** muss sich jedoch mindestens auf den vierfachen Betrag der Mindestversicherungssumme belaufen.“

9. § 33 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 2 wird am Ende das Wort „und“ gestrichen.

bbb) In Nummer 3 wird am Ende der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt.

ccc) Es wird die folgende Nummer 4 angefügt:

„4. sich ausreichend gegen die sich aus der Berufsausübung ergebenden Haftpflichtgefahren zu versichern, es sei denn, dass ausreichender Versicherungsschutz durch eine Betriebshaftpflichtversi-

9. § 33 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) *unverändert*

bbb) *unverändert*

ccc) Es wird die folgende Nummer 4 angefügt:

„4. **eine hinreichende Haftpflichtversicherung zur Deckung bei** der Berufsausübung **verursachter Schäden zu unterhalten**, es sei denn, dass ausreichender Versicherungsschutz durch

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/5688

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Frauen,
Familie, Gesundheit und Migration

cherung oder nach den Grundsätzen der Amtshaftung eine Freistellung von der Haftung besteht, und der Kammer die Erfüllung dieser Verpflichtung auf Verlangen nachzuweisen.“

eine Betriebshaftpflichtversicherung oder nach den Grundsätzen der Amtshaftung eine Freistellung von der Haftung besteht, und **dies** der Kammer _____ auf Verlangen nachzuweisen.“

- bb) Es werden die folgenden Sätze 4 bis 6 angefügt:

„⁴Die Kammer ist zuständige Stelle im Sinne des § 117 Abs. 2 des Versicherungsvertragsgesetzes. ⁵Partnerschaftsgesellschaften mit beschränkter Berufshaftung erfüllen die Voraussetzungen nach § 8 Abs. 4 Satz 1 des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes, wenn sie eine dem aus der Berufsausübung erwachsenden Haftungsrisiko angemessene Berufshaftpflichtversicherung unterhalten und die Mindestversicherungssumme pro Versicherungsfall 5 000 000 Euro beträgt. ⁶Die Leistungen des Versicherers für alle innerhalb eines Versicherungsjahrs verursachten Schäden können auf den Betrag der Mindestversicherungssumme, vervielfacht mit der Zahl der Partnerinnen und Partner, begrenzt werden, die Jahreshöchstleistung muss sich jedoch mindestens auf den vierfachen Betrag der Mindestversicherungssumme belaufen.“

- bb) Es werden die folgenden Sätze 4 bis 6 angefügt:

„⁴Die Kammer ist zuständige Stelle im Sinne des § 117 Abs. 2 des Versicherungsvertragsgesetzes.
^{5 und 6} _____ (jetzt in § 32 Abs. 4)“

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 13 werden die Worte „Fortbildungsveranstaltungen und“ gestrichen.
- bb) In Nummer 16 werden die Worte „sowie die hinreichende Versicherung von Haftpflichtrisiken im Rahmen der beruflichen Tätigkeit“ gestrichen.

- b) *unverändert*

10. § 35 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Der bisherige Satz 1 wird einziger Satz.

10. § 35 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Der bisherige Satz 1 wird einziger Satz **und wie folgt geändert:**

aaa) Am Ende der Nummer 2 wird das

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/5688

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Frauen,
Familie, Gesundheit und Migration

**Komma durch das Wort „oder“
ersetzt.**

(nachrichtlich: Nummern 3 und 4 g. F.)

3. *als Staatsangehörige oder Staatsangehöriger eines der in § 3 Abs. 1 Nr. 1 genannten Staaten einen Weiterbildungsnachweis besitzt, der nach der Richtlinie 2005/36/EG, auf der Grundlage des EWR-Abkommens oder eines in § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c genannten Vertrages anzuerkennen ist, oder*

4. *als Staatsangehörige oder Staatsangehöriger eines der in § 3 Abs. 1 Nr. 1 genannten Staaten über einen Weiterbildungsnachweis aus einem Drittstaat verfügt, der durch ihren oder seinen Herkunftsstaat anerkannt worden ist, wenn dieser zutreffend eine mindestens dreijährige Berufserfahrung in dem betreffenden Weiterbildungsgebiet in seinem Hoheitsgebiet bescheinigt und wenn die Gleichwertigkeit der Weiterbildung gegeben ist.*

bb) Satz 2 wird gestrichen.

b) Es wird der folgende neue Absatz 3 eingefügt:

„(3) Das Niedersächsische Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (NBQFG) findet mit Ausnahme des § 2 Abs. 2 Satz 2, des § 3 Abs. 6 und der §§ 13 a, 13 b, 14, 15 a Abs. 1 und 2 und des § 17 keine Anwendung.“

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

11. § 47 Abs. 3 wird gestrichen.

12. Dem § 63 wird der folgende Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Berufsgerichte oder der Gerichtshof für die Heilberufe haben ihre Beschlüsse und Urteile, in denen die Beschränkung der Berufsausübung oder die Verwendung gefälschter Berufsqualifikationsnachweise festgestellt wird, gemäß § 13 b NBQFG über das Binnenmarkt-Informationssystem IMI mitzuteilen.“

bbb) Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. _____ einen **im Ausland erworbenen** Weiterbildungsnachweis besitzt, der nach der Richtlinie 2005/36/EG, **auch in Verbindung mit den in § 3 Abs. 1 genannten Abkommen und Rechtsakten**, anzuerkennen ist.“

ccc) Nummer 4 wird gestrichen.

bb) *unverändert*

b) Es wird der folgende neue Absatz 3 eingefügt:

„(3) Das Niedersächsische Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (NBQFG) findet mit Ausnahme _____ des § 3 Abs. 6 **sowie** der §§ 13 a **bis** 14, 15 a, _____ **17 und 18** keine Anwendung.“

c) *unverändert*

11. *unverändert*

12. **wird (hier) gestrichen** (jetzt in § 67 Abs. 3)

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/5688

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Frauen,
Familie, Gesundheit und Migration

13. § 66 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Der Nummer 4 wird ein Komma angefügt.
- b) Es wird die folgende Nummer 5 eingefügt:

„5. bei Feststellung der Ungeeignetheit, Weiterbildung verantwortlich zu leiten, fünf Jahre nach Ablauf des Zeitraums, für den die Feststellung gilt.“

14. Dem § 74 Abs. 1 werden die folgenden Sätze 4 und 5 angefügt:

„⁴Für die Herausgabe von Unterlagen sowie für die Aussagen von Zeuginnen und Zeugen gelten die §§ 26, 27 und 29 des Niedersächsischen Disziplinargesetzes mit der Maßgabe entsprechend, dass die gerichtlichen Entscheidungen durch das Berufungsgericht getroffen werden. ⁵Die Kammer ist berechtigt, im Rahmen der Ermittlungen Patientenakten einzusehen und dabei Aufzeichnungen, insbesondere Fotokopien und elektronische Abschriften, anzufertigen.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

13. *unverändert*

13/1. Dem § 67 wird der folgende Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Gerichte sind zuständige Stelle für die Bearbeitung von ausgehenden Warnungen gemäß § 13 b Abs. 6 Nr. 2 NBQFG.“

14. *wird gestrichen*

Artikel 2

unverändert